

# **Merkblatt**

## **zur Aufstellung einer Jahresabrechnung nach § 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz NRW**

---

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Stiftungsaufsicht darüber zu wachen, dass das Stiftungsvermögen in seinem Wert erhalten bleibt und die erwirtschafteten Erträge zeitnah für die festgelegten Stiftungszwecke verwendet werden.

Ein wesentliches Informationsinstrument bildet in diesem Zusammenhang die jährliche Rechnungslegung der Stiftung. Die Rechnungslegung kann diese Funktion jedoch nur erfüllen, wenn sie zumindest alle vermögenswirksamen Vorgänge erfasst und die Jahresabrechnung auf einer zutreffenden Bewertung der Vermögenspositionen beruht.

Dieses Merkblatt kann nur allgemeine und grundsätzliche Anregungen liefern. Für eine praxisorientierte Vertiefung wird die Hinzuziehung einschlägiger Fachliteratur empfohlen.

### **Grundsätze der Rechnungslegung**

Grundsätzlich sind für Stiftungen in NRW mehrere Formen der Rechnungslegung gesetzlich zulässig. Allerdings sind sie nicht in gleicher Weise geeignet, den notwendigen Informationsansprüchen zu genügen:

Eine Möglichkeit der Rechnungslegung besteht in der Erstellung der Jahresrechnung nach den Grundsätzen der **kaufmännischen Buchführung**.

Das System der **kaufmännischen Buchführung** liefert einen umfassenden und damit zuverlässigen Überblick über die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung. Die kaufmännische Buchführung erfasst nicht nur vermögenswirksame Änderungen durch Zu- und Abgänge, sondern insbesondere auch erfolgswirksame Abschreibungen und Wertschwankungen. Eine Nichterfassung gerade dieser Vorgänge kann zu erheblichen und nachhaltigen Fehleinschätzungen in der Vermögens- und Erfolgsbetrachtung einer Stiftung führen.

Als Ergebnis der kaufmännischen Rechnungslegung werden

eine **Bilanz** und

eine **Gewinn- und Verlustrechnung** erstellt.

In der Bilanz werden alle Vermögenspositionen erfasst und die Mittelherkunft als Eigen- bzw. Fremdkapital ausgewiesen. Durch die Aufgliederung der Bilanz auf der Passivseite in die Positionen des Eigen- und Fremdkapitals ist exakt erkennbar, ob das Stiftungskapital in seinem realen Wert erhalten ist und in welcher Höhe ggf. noch nicht verwendete Ertragsüberschüsse in Form von Rücklagen für eine zeitnahe Mittelverwendung zur Verfügung stehen.

(Muster siehe Anlage 1)

Die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen.

(Muster siehe Anlage 2)

Im Einzelnen gilt Folgendes:

## **Kaufmännische Buchführung**

### **Bilanz**

Durch die Bilanzierung können unmittelbar die Höhe und die Struktur des Eigenkapitals der Stiftung dargestellt werden.

Die Bilanzpositionen sollten zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres ermittelt werden (vgl. Anlage 1). Eine tiefergehende Gliederung, ggf. die Anwendung des Gliederungsschemas gem. §§ 266 ff. HGB kann bei großen Stiftungen sinnvoll sein.

Die Bewertung der Vermögenswerte auf der Aktivseite erfolgt grundsätzlich zum Anschaffungswert, reduziert um die Abschreibungen in den Folgejahren.

Grundstücke sind i. d. R mit ihrem Anschaffungspreis zuzüglich der Nebenkosten des Grunderwerbs anzugeben. Lässt sich der Buchwert nicht mehr feststellen oder sind keine Anschaffungskosten entstanden, ist der Einheitswert anzugeben. Unbebaute Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Soweit im Verrechnungsjahr keine Veränderungen im Grundstücksbestand eingetreten sind, genügt eine Bezugnahme auf der Stiftungsaufsicht bereits vorliegende Aufstellungen.

Gebäude sind mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen auszuweisen. Wird z. B. von einer 50-jährigen Lebensdauer ausgegangen, sind die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten mit 2 % jährlich abzuschreiben (§ 7 Abs. 4 EStG). Werterhaltende oder wertsteigernde Investitionen (keine kurzlebigen Schönheitsreparaturen) sind zuzuschreiben. Eine Zuschreibung über den Anschaffungswert hinaus ist zulässig, wenn es sich um einen echten wertsteigernden Aufwand der Stiftung handelt, dem in gleicher Höhe Verbindlichkeiten oder eine Verminderung anderer Aktivposten gegenüberstehen müssen. Sollte sich ein Buchwert nicht ermitteln lassen, ist die Angabe des Einheitswertes ausreichend. Allerdings ist in die-sem Falle im Tätigkeitsbericht auszuführen, welche Aufwendungen im Geschäftsjahr für den Werterhalt des Gebäudes getätigt wurden. Dieser Aufwand ist dann in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Ausgabenseite zu buchen.

Zu dem abnutzbaren Anlagevermögen gehören langlebige Gegenstände der Büroausstattung und Maschinen. Sie sind entsprechend der Nutzungsdauer planmäßig über einen angemessenen Zeitraum abzuschreiben.

Gegenstände bis zu einem Anschaffungswert von 410,00 € netto können im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2 S. 1 EStG) und erscheinen dann nicht in der Bilanz. Alternativ kann ein Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG) gebildet werden

Forderungen sind mit ihrem Nennwert und Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) anzusetzen.

Wertpapiere sind mit dem Anschaffungswert (§ 253 HGB, § 6 Abs. 1 EStG) in die Bilanz einzustellen. Weiteres siehe unter „Gewinn und Verlustrechnung“ (§ 275 HGB).

Für Beteiligungen gilt entsprechendes wie für Wertpapiere.

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag darzustellen, soweit sie Aufwendungen des nächsten Geschäftsjahres darstellen (z.B. die Miete für den Januar 2016 wird schon im Dezember 2015 überwiesen). Umgekehrt sind auf der Passivseite Einnahmen auszuweisen, soweit sie Erträge des Folgejahres darstellen (z.B. im Dezember 2015 geht die Miete für Januar 2016 ein).

Auf der Passivseite ist das Grundstockvermögen, welches sich aus dem ursprünglichen Stiftungsgeschäft ergibt oder das durch Zustiftungen bzw. Zuschreibungen inzwischen erhöhte Stiftungskapital anzugeben. Im ersten Fall sind Zustiftungen getrennt auszuweisen.

Die Einstellung von Mitteln in die Rücklagen auf der Passivseite stellt eine Verwendung des Gewinns dar und darf erst nach Feststellung des Jahresergebnisses erfolgen.

In die **zweckgebundene Rücklage** gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO dürfen nur auf Grundlage einer existierenden Planung für größere Stiftungsprojekte Mittel bis zur Projektrealisierung zurückgelegt werden.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO darf die Stiftung einen Teil ihrer zeitnah zu verwendenden Mittel einer **freien Rücklage** zuführen. Freie Rücklagen dürfen in Folgejahren ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, z.B. zum Ausgleich der durch die Geldentwertung beeinträchtigten Leistungsfähigkeit der Stiftung.

**Rücklagen nach § 62 Abs. 3 und Abs. 4 AO** können auch dem Vermögen zugeführt werden.

Ansonsten müssen noch nicht verausgabte Jahresüberschüsse in den Mittelvortrag eingestellt und im Folgejahr für Stiftungszwecke verwendet werden

## Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung sollte Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Aufwendungen enthalten (vgl. Anlage 2).

### Ausgaben/Aufwendungen:

Abschreibungen auf den niedrigeren Kurswert sind bei dauernder Wertminderung vorzunehmen, wenn am Stichtag der Bilanzaufstellung der Kurswert einer Finanzanlage unterhalb des Anschaffungswertes liegt (Niederstwertprinzip). Zuschreibungen bis zur Höhe des Anschaffungswertes können vorgenommen werden, wenn am v.g. Stichtag der Kurswert gegenüber der Vorjahresbilanz gestiegen ist. Buchgewinne (Aufdeckung stiller Reserven) aus dem Verkauf von Vermögensposten werden dann erzielt, wenn der Verkaufserlös oberhalb des zuletzt bilanzierten Wertes liegt.

Im Einzelfall ist eine weitergehende Differenzierung bzw. die Hinzunahme weiterer Ertrags- und Aufwandspositionen geboten.

### Mittelverwendung

(Muster siehe Anlage 3)

Die Aufwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks sind außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung in einer gesonderten Verwendungsrechnung darzustellen (vgl. Anlage 3). Den Aufwendungen für Stiftungszwecke ist in dieser Verwendungsrechnung die Herkunft der Mittel z.B. aus dem gegenwärtigen Jahresüberschuss oder aus der Auflösung von Rücklagen bzw. dem Mittelvortrag gegenüberzustellen.

Darüber hinaus sind die der zweckentsprechenden Mittelverwendung zugrundeliegenden Stiftungsaktivitäten in einem **Tätigkeitsbericht** zu erläutern.

## **Hinweis zu einer Vermögensanlage in Wertpapieren**

Die Kursentwicklungen an den internationalen Wertpapiermärkten haben bei vielen Stiftungen in der Vergangenheit zu erheblichen Ertragsminderungen bzw. darüber hinaus zum Teil zu größeren Substanzverlusten des Stiftungsvermögens geführt.

Grundsätzlich sind die Erträge einer Stiftung für die Verwirklichung der Stiftungszwecke zu verwenden, nicht aber die Vermögenssubstanz. Die Stiftung darf das Stiftungsvermögen gebrauchen, aber nicht verbrauchen. Die Ausnahme bildet die „Verbrauchsstiftung“ nach § 80 Abs. 2 S. 2 BGB.

Insoweit sind die Anforderungen an einen Vermögenserhalt für den Stiftungsvorstand von großer Bedeutung. Durch das vorhandene Vermögen soll eine Ertragskraft geschaffen werden, die sowohl die entstehenden Verwaltungskosten trägt als auch einen Beitrag zur Erfüllung der Stiftungszwecke leistet. Eine gesetzliche Vorschrift, nur „mündelsichere“ Anlagen zu nutzen besteht nicht. Auch ein eingerichtetes Festgeldkonto stellt heute keine Anlage mehr dar, die zur Erhaltung der Ertragskraft beiträgt. Vielmehr ist der Stiftungsvorstand gefordert, nach ertragskräftigen Anlagealternativen Ausschau zu halten. Die eigene für sich selbst angewandte Vernunft ist dabei ein guter Ratgeber.

Grundsätzlich ist der Stiftungsvorstand für den Erhalt des Vermögens verantwortlich. Eine Haftung ist bei dem Nachweis von grob fahrlässigem Verhalten oder Vorsatz gegeben. Eine sorgfältige Vermögensverwaltung ist somit unabdingbar.

## **Anmerkungen**

Die vorstehenden Hinweise und die beigefügten Anlagen sollen dem Stiftungsvorstand ein Muster für die Erstellung von Jahresabrechnungen an die Hand geben.

Die Anwendung des vorstehenden Grundmusters lässt übersichtlich erkennen, ob die Ertragskraft des Stiftungsvermögens ggf. unter Hinzuziehung von in der Vergangenheit erwirtschafteten Rücklagen ausreicht, um die Stiftungsaktivitäten entsprechend dem Stiftungszweck zu finanzieren. Des Weiteren ist ersichtlich, ob die erwirtschafteten Ertragsüberschüsse zeitnah für Stiftungszwecke verwandt oder z.B. zur Anspa-

rung von Mitteln für geplante größere Projekte in entsprechende Rücklagen eingestellt wurden.

## Anlage 1

### Bilanz zum 31.12.201X

#### Aktiva

##### **1. Anlagevermögen**

##### Sachanlagen:

Grundstücke

Gebäude

Abnutzbares Anlagevermögen

##### Finanzanlagen:

Wertpapiere

Beteiligungen

##### **2. Umlaufvermögen**

Forderungen

Kassenbestand

Bankbestände

##### **3. aktive**

**Rechnungsabgrenzungsposten**

#### Passiva

##### **1. Kapital**

Grundstockkapital

Zustiftungen

Zuführung nach § 62 Abs. 3 u. 4 AO

Mittelvortrag (Mittelverwendung)

##### **2. Rücklagen**

freie Rücklage n. § 62 Abs. 1 Nr.3 AO

zweckgebundene Rücklagen

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Wiederbeschaffungsrücklagen

§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

##### **3. Rückstellungen**

##### **4. Verbindlichkeiten**

##### **5. passive**

**Rechnungsabgrenzungsposten**



## Anlage 2

### Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.201X

#### **Einnahmen/Erträge**

Spenden	_____
Vermietung und Verpachtung	_____
Zinserträge	_____
Einnahmen aus dem Verkauf von	_____
Vermögensposten	_____
Summe der Einnahmen	=====

#### **Ausgaben/Aufwendungen**

Personalaufwand	_____
Vermögensverwaltung	_____
Sonstiger Verwaltungsaufwand	_____
Zinsen	_____
Steuern	_____
Abschreibungen auf Sachanlagen	_____
Abschreibungen auf Wertpapiere	_____
Sonstige Aufwendungen,	
und zwar .	_____
Summe Ausgaben	_____
Gewinn / Verlust	=====

### Anlage 3

#### Mittelverwendung zum 31.12.201X

Mittelvortrag aus dem Vorjahr	.	_____
Satzungsgemäße Verwendung 201X		
(lt. Anlage 4) -		_____
Zwischensumme	=	_____
Gewinn 201X		_____
Einstellung in Rücklagen n. § 62 Abs. 4 AO		
direkt dem Vermögen zuzuordnen)	+	_____
Zwischensumme	=	_____
Rücklagenauflösung	+	_____
Rücklagenbildung:		
gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	-	_____
gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	-	_____
Mittelvortrag 31.12.201X	=	_____

## Anlage 4

### Bericht über die satzungsgemäße Verwendung 201X

<b>Nr.:</b>	<b>Zuwendungsem- pfänger</b>	<b>Zweck der Zuwendung / Projekt</b>	<b>Höhe der Zuwendung</b>	<b>Herkunft 1)</b>	<b>Datum</b>

1) Spenden, Erträge, Auflösung von Rücklagen